

Bebauungsplan Langemattstraße, Neuried-Dundenheim

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: RS Ingenieure GmbH & Co. KG
Allerheiligenstraße 1
77855 Achern

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: SEBASTIAN POLLOK
B. Sc. Umweltmanagement
ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie

Bühl, Stand 23. Oktober 2023

Bebauungsplan Langemattstraße, Neuried-Dundenheim

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan 'Langemattstraße', Gemeinde Neuried, Ortsteil Dundenheim, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum und geplantes Vorhaben

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Dundenheim der Gemeinde Neuried und bezieht die Flurstücke 246/6 und 249 ein (Abbildung 1). Das Plangebiet wird nach Osten von der Langemattstraße begrenzt. In den übrigen Richtungen befinden sich Wohngebäude sowie Gärten und kleinere unbebaute Grünflächen.

Der an die Langemattstraße angrenzende Teil des Geltungsbereiches ist durch Ruderalvegetation sowie Stein- und Erdschüttungen gekennzeichnet. Letztere ergaben sich durch den Ab-



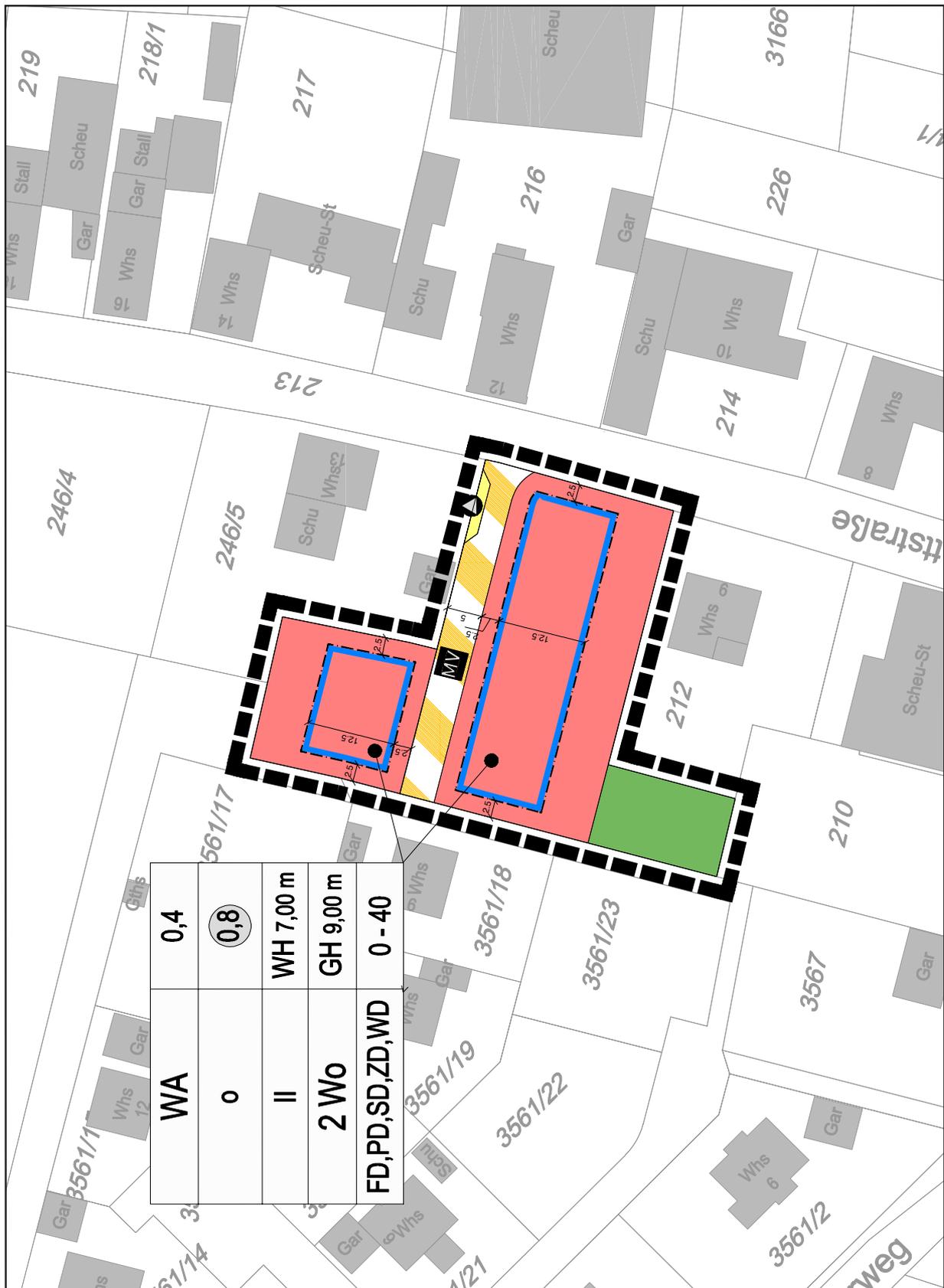


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 'Langemattstraße', Neuried-Dundenheim.



riss des zuvor in diesem Bereich stehenden Gebäudes im Sommer 2022. Nach einer Auswertung des Luftbildes handelte es sich hierbei um ein Wohnhaus mit angegliedertem zumindest ehemals landwirtschaftlich genutztem Gebäude. Die Beauftragung zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung erfolgte nach den Abrissarbeiten. An der östlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 246/6 befindet sich eine niedrige Betonmauer. Das unbebaute Flurstück 249 besteht hauptsächlich aus einer Rasenfläche und zwei mittelalten Bäumen, Thuja und Kirsche, sowie randlich aus Kirschlorbeer- und Thujahecken.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist der Neubau von drei Mehrfamilienhäusern zu betrachten (Abbildung 1). Zentral durch den Geltungsbereich soll eine Straße verlaufen, während im Süden eine private Grünfläche geplant ist.

3.0 Vorgehensweise

Am 19. Juli 2023 fand ein Vororttermin statt, bei welchem der betreffende Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurden.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

Während der Vorortbegehung am 19. Juli 2023 wurden innerhalb des Geltungsbereiches *Mauereidechsen* festgestellt und eine Eignung des Untersuchungsgebietes für *Zauneidechse* sowie *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* angenommen. Daher war eine Überprüfung erforderlich. In Absprache mit der Gemeinde Neuried wurde beschlossen, die Überprüfung sowie die von einem Eingriff betroffenen Individuen noch in dieser Aktivitätsperiode umzusiedeln. Die Fang- und Kontrolltermine, auch für die Eimerfallen, fanden am 24. und 31. August, 15., 20., 25., 26., 27. und 28. September sowie am 2., 3., 4., 5. und 6. Oktober 2023 statt.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine Naturschutzgebiete. Das Vogelschutzgebiet 7513-441 'Kinzig-Schutter-Niederung' befindet sich in über 300 Metern Entfernung in östlicher Richtung. Eine Auswirkung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.



Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Es befinden sich keine kartierten Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG im Geltungsbereich und im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Streuobst

Im Geltungsbereich sind keine Streuobstbestände vorhanden.

FFH-Lebensraumtypen

Im Geltungsbereich sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden, auch keine Flachlandmähwiesen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

1. Überblick

Im vorliegenden Fall ist prinzipiell mit einer Betroffenheit der Artengruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Mauereidechse* und *Zauneidechse*) und *Amphibien* (*Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*) zu rechnen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit, da für sie kein Lebensraum im Geltungsbereich besteht. Für sie sind eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie artenschutzrechtlich relevante *Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*. Diese Arten und Gruppen werden im Folgenden nicht weiter behandelt.

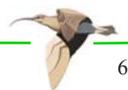
2. Vögel

Bei dem Vororttermin am 19. Juli 2023 wurden *Amsel* und *Kohlmeise* randlich des Geltungsbereiches rufend festgestellt. *Vogel-Nester* wurden im Zuge der Begehung im Geltungsbereich nicht registriert. In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches kamen *Türken- taube* und mehrere Paare des *Haussperlings* reviermarkierend vor. *Mehlschwalbe*, *Rauchschwalbe* und *Mauersegler* traten vor allem direkt nördlich des Geltungsbereiches als Nahrungsgäste auf. Zumindest die beiden *Schwalben*-Arten brüten in der Umgebung. *Star* und *Turmfalke* wurden den Geltungsbereich überfliegend beobachtet.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
<i>Haussperling</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Rauchschwalbe</i>	+	Zerstörung Lebensraum
<i>Mehlschwalbe</i>	+	
<i>Hausrotschwanz</i>	+	Tötung
<i>Bachstelze</i>	+	
<i>weitere Vogelarten</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
Säugetiere		
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Störung und Zerstörung Lebensraum
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
Reptilien		
<i>Mauereidechse</i>	+	Tötung und Zerstörung Lebensraum
<i>Zauneidechse</i>	--	--
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
Amphibien		
<i>Gelbbauchunke</i>	+	Tötung
<i>Kreuzkröte</i>	+	Tötung und Zerstörung Lebensraum
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Pseudoskorpione	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	--	--
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge		
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>Spanische Flagge</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--



Gebäudebrüter finden aktuell keine Nistmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches. *Hausrotschwanz*, *Bachstelze* und *Türkentaube* können den Geltungsbereich prinzipiell aber zur Nahrungssuche nutzen.

Die vorhandenen Bäume und Sträucher innerhalb sowie randlich des Geltungsbereiches bieten prinzipiell Brutmöglichkeiten für Arten wie *Ringeltaube*, *Elster*, *Amsel*, *Mönchsgrasmücke* oder *Grünfink*.

Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei der Rodung der Gehölze während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs ergeben sich Brutmöglichkeiten für weitere *Vogel*-Arten in Baumpflanzungen oder an Gebäuden. Arten mit größerem Raumanpruch wie *Rabenkrähe* oder *Star*, die außerhalb des Geltungsbereichs brüten können, nutzen die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches potentiell zur Nahrungssuche. Ein essentielles Nahrungsgebiet für diese Arten im Geltungsbereich ist aufgrund der geringen Größe und Struktur der Eingriffsflächen nicht gegeben.

Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ist aktuell nicht von einem Vorkommen der planungsrelevanten Arten *Hausperling*, *Rauchschwalbe* und *Mehlschwalbe* auszugehen. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSLAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Gebäudeabriss kann im Nachhinein jedoch nicht mit vollständiger Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Hausperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).



Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden *Vogel*-Arten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf die möglicherweise auftretenden planungsrelevanten Arten zu, da es sich um noch häufigere und/oder verbreitete (Siedlungs-)Arten handelt.

Durch den bereits erfolgten Abriss des Gebäudes könnten dennoch Nistmöglichkeiten für die in diesem Bereich möglicherweise vorkommenden gebäudebrütenden planungsrelevanten Arten *Haussperling*, *Rauchschwalbe* und *Mehlschwalbe* zerstört worden sein. Eine erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VoM 1 - Kästen für Vögel und Fledermäuse*).

Für die übrigen möglicherweise im Geltungsbereich vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum und auch die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungsstätten erhalten, da deren Lebensraum über die Eingriffsgrenzen hinweg reichen. Ferner befindet sich der Kirschbaum außerhalb der Baugrenzen, der erhalten werden muss (*VM 3 - Erhalt des Kirschbaums*). Eine erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher für diese Arten ausgeschlossen.

3. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 16 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Neuried und Umgebung vor: *Breitflügel*fledermaus, *Nymphen*fledermaus, *Bechstein*fledermaus, *Große Bart*fledermaus,



Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr sowie Graues Langohr (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Die Bäume im Geltungsbereich weisen keine sichtbaren Habitatstrukturen für *Fledermäuse* auf. Nicht einsehbare Spalten oder Risse können dennoch vorhanden sein. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*). Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Gebäudeabriss kann im Nachhinein jedoch nicht mit vollständiger Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich grenzt an kleinere offene Grünflächen an. Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Gebäude, welche *Fledermäusen* Quartiermöglichkeiten bieten. Mit dem Abriss des zuvor bestehenden Gebäudes könnten Lebensraumstrukturen zerstört worden sein. Eine erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VoM 1 - Kästen für Vögel und Fledermäuse*).

Der Geltungsbereich eignet sich aufgrund der geringen Größe allenfalls als Zwischenjagdgebiet für Siedlungsarten wie *Zwergfledermaus* und *Mückenfledermaus*. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf essentielle Jagdgebiete ergibt sich daher nicht.

4. Reptilien

Die *Mauereidechse* kommt im Bereich von Neuried vor. Während des Vororttermins am 19. Juli 2023 wurden ein adultes weibliches sowie ein juveniles Individuum innerhalb des Geltungsbereiches registriert. An den Fang- und Kontrollterminen der Eimerfallen von Ende August bis Anfang Oktober 2023 wurden insgesamt elf adulte, fünf subadulte und 22 juvenile *Mauereidechsen* umgesiedelt. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 wird durch die Umsiedlung abgewendet. Eine Verletzung während der Bauphase wird durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert (*VM 5 - Reptilien - Mauereidechse*). Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird für die *Mauereidechse* ausgeschlossen. Da im Bereich der Ausgleichsfläche



bereits geeigneter Lebensraum vorhanden war, der zudem noch erweitert wird, wird tritt eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ein (*VoM 2 - Mauereidechse und Kreuzkröte*).

Die *Zauneidechse* kommt im Bereich von Neuried vor. Innerhalb des Geltungsbereiches besteht kleinräumig geeigneter Lebensraum. In der näheren Umgebung zum Plangebiet ist mit dem Auftreten von zumindest Einzeltieren zu rechnen. Während der Vororttermine konnten keine Individuen der Art festgestellt werden. Eine Betroffenheit ergibt sich aus dem geplanten Vorhaben nicht, eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 daher ausgeschlossen.

Die *Schlingnatter* kommt im Bereich von Neuried vor, findet jedoch innerhalb des Geltungsbereiches keinen geeigneten Lebensraum. Vorkommen dieser Art werden daher ausgeschlossen. Eine Betroffenheit ergibt sich aus dem geplanten Vorhaben nicht, eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 daher ausgeschlossen.

5. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie in dessen räumlicher Umgebung gibt es keine dauerhaften Gewässer. Ferner befanden sich während der Begehungen keine temporären Wasserstellen im Eingriffsbereich, welche als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten geeignet wären. Auch als Landlebensraum ist der Geltungsbereich nur sehr eingeschränkt geeignet.

Dennoch ist eine Spontanbesiedlung durch *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 6 - Amphibien*).

Am 15. September 2023 wurden innerhalb des Geltungsbereiches unter Bauschutt vier Individuen der *Kreuzkröte* gefunden. Eine erneute systematische Suche an geeigneten Strukturen ergab keine weiteren Individuen der Art im Eingriffsbereich. Die vier im Geltungsbereich unter Bauschutt gefundenen Individuen der *Kreuzkröte* wurden ebenfalls auf die Ausgleichsfläche umgesiedelt. Dort findet die Art innerhalb der Steinschüttungen ausreichend Versteckmöglichkeiten und frostfreie Strukturen für eine Überwinterung. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 wird ausgeschlossen.



Eine erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist weitestgehend ausgeschlossen, da der Geltungsbereich für diese Art eher ungeeignet ist. Ferner werden vorsorglich Maßnahmen festgesetzt (*VoM 2 - Mauereidechse und Kreuzkröte*).

Wechselkröte und *Knoblauchkröte* kommen im Naturraum, jedoch nicht im Bereich von Neuried vor.

Springfrosch, *Kammolch* und *kleiner Wasserfrosch* kommen sowohl im Naturraum als auch in der Umgebung von Neuried vor, für sie besteht jedoch kein Lebensraum im Geltungsbereich.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

6.1 Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive mehrerer Vorortkontrollen sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Mauereidechse*) und *Amphibien* (*Kreuzkröte* und *Gelbbauchunke*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen für diese Artengruppen festgesetzt.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, besonders die Fäll- und Rodungsarbeiten, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von frühestens Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Da-



durch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Dies trifft auch für die *Fledermäuse* zu, sollte die Rodung nach dem 1. Oktober vorgesehen sein, jedoch noch keine Frostperiode stattgefunden haben. Sollten *Vogel*-Nester bzw. *Fledermäuse* gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, darf eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter *Vogel*-Arten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine *Fledermäuse* direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nicht flüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass *Vogel*-Arten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

VM 3 - Erhalt des Kirschbaums

Der Kirschbaum im Norden von Flurstück 249 befindet sich außerhalb der Baufenster und ist daher zu erhalten.

VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände abstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So werden eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.



- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

VM 5 - Reptilien - Mauereidechse

Der Bereich der Schüttungen aus Hausabbruchmaterial wird nach Auskunft des Investors als Recyclingmaterial für den Unterbau bei den Häusern und der Straße verarbeitet (E-Mail 9. September 2023). Daher ist dieser Bereich durch einen Reptilienzaun vor Aktivitätsbeginn 2024 abzugrenzen, so dass keine *Eidechsen* aus der Umgebung neu einwandern können. Zusätzlich ist im Frühjahr 2024 dieser Bereich zu kontrollieren, ob sich noch Individuen der *Mauereidechse* darin aufhalten, gegebenenfalls sind diese abzufangen.

VM 6 - Amphibien

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der *Amphibien*-Arten *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte* stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine dieser Arten ansiedeln und laichen kann.

Der nach einem Gebäudeabriss anfallende Bauschutt kann von bestimmten *Amphibien* innerhalb kurzer Zeit als Versteck- und Überwinterungsmöglichkeit, vor allem durch mobile Pionierarten wie *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*, genutzt werden. Aus diesem Grund sind sandig-steinige Materialablagerungen zügig aus dem Geltungsbereich zu entfernen, um eine Spontanbesiedelung durch diese Arten zu vermeiden.

6.3 Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 - Kästen für Vögel und Fledermäuse

Als Ausgleich für den potentiellen Verlust von Quartier- und Nistmöglichkeiten am abgerissenen Gebäude sind in der näheren Umgebung oder alternativ an den neu zu bauenden Gebäuden Nistkästen für *Vögel* sowie Kästen für *Fledermäuse* aufzuhängen, z.B. Firma SCHWEGLER, Schorndorf:

2 x Rauchschwalbennest Nr. 10

2 x Mehlschwalbennest Nr. 9

1 x Sperlingskoloniehaus 1SP

und

1 x Fledermausflachkasten 1FF

1 x Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ

1 x Fledermaus-Winterquartier 1WQ.



Die Kästen sind katzensicher in mindestens drei Metern Höhe aufzuhängen - mit dem Einflugloch auf die Wetter abgewandte Seite. Ferner sind die Kästen für mindestens zehn Jahre aufzuhängen und jährlich außerhalb der Fortpflanzungszeit, bevorzugt in den Wintermonaten (Kästen sind teilweise nicht frostsicher), auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

Dadurch wird sichergestellt, dass auch in Zukunft ausreichend geeignete Brut- bzw. Quartiermöglichkeiten für *Vögel* und *Fledermäuse* im Geltungsbereich vorhanden sind.

Die genaue Position der Kästen ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Kästen sind spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der geplanten Gebäude aufzuhängen.

VoM 2 - Mauereidechse und Kreuzkröte

Da durch den geplanten Eingriff Lebensstätten der *Mauereidechse* verloren gehen, sind auf der bestehenden Ausgleichsfläche die Habitatstrukturen zu erweitern. Hierzu ist eine weitere südexponierte Steinschüttung in der gleichen Größenordnung wie die vorhandenen Schüttungen inklusive Sandlinse anzulegen (siehe Karte 1). Das Erdreich ist hierfür mindestens 80 cm tief auszukoffern. Die Steinschüttung selbst muss mindestens 50 Zentimeter höher als das Bodenprofil sein.

Zur Befüllung der Grube sind Steine mit einer Kantenlänge von ungefähr 20 bis 30 cm zu verwenden. Die oben aufgeschichteten Steine können kleiner (ungefähr 10 bis 20 cm) ausfallen.

Es ist auf einen guten Wasserabfluss zu achten, da nasser Boden als Winterquartier von den *Eidechsen* gemieden wird. Die Nordseite der Steinriegel kann mit der ausgekofferten Erde hinterfüllt werden. Direkt südlich der Steinriegel sind Sandlinsen anzulegen, die ebenfalls etwa einen halben Meter tief in den Boden einzubetten sind.

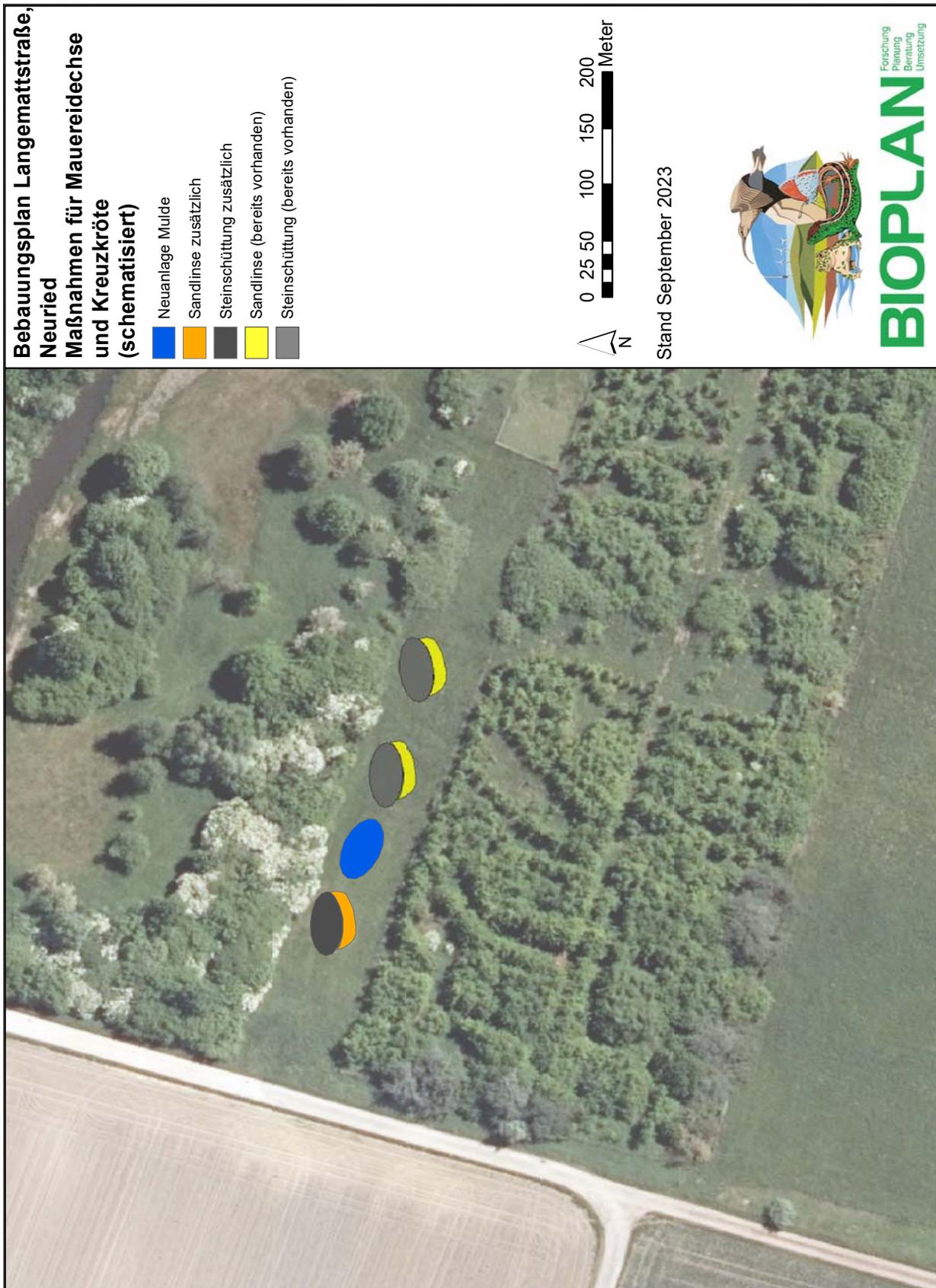
Die Südseite der Steinschüttungen sowie die Sandlinsen sind regelmäßig von Bewuchs zu befreien, um eine Beschattung zu vermeiden und offene Bodenflächen zu gewährleisten.

Die Strukturen müssen bis spätestens März 2024, also vor der nächsten Aktivitätsperiode, geschaffen werden.

Die Anlage einer Steinschüttung mit vorgelagerter Sandlinse eignet sich ebenfalls für die *Kreuzkröte* als Versteck- und Überwinterungsmöglichkeit.

Um den Lebensraum für diese Art noch aufzuwerten, ist eine Wiesenmulde mit einer Länge von mindestens zehn und einer Breite von drei Metern anzulegen (siehe Karte 1). Hierfür ist





Karte 1: Maßnahmen für Mauereidechse und Kreuzkröte auf der bestehenden Ausgleichsfläche.

der Boden so auszukoffern, dass das Gefälle an den Außenrändern weniger als 15° Neigung aufweist und eine Tiefe in der Muldenmitte von etwa 30 Zentimeter vom Ursprungsniveau entsteht. Der Boden innerhalb der Mulde ist danach mittels maschinellem Druck zu verdichten. *Kreuzkröten* bevorzugen vegetationsarme Gewässer, weshalb die Mulde von dichtem Pflanzenbewuchs regelmäßig freizuhalten ist. Alle Arbeiten sind außerhalb der Fortpflanzungszeit von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten durchzuführen, also von September bis Februar.

Diese Maßnahme ermöglicht die Entstehung eines vegetationsfreien temporären Kleinstgewässers als funktionalen Teillebensraum für die *Kreuzkröte* aber auch für andere Amphibienarten wie die *Gelbbauchunke*.

6.5 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen inklusive Monitoring

Eine *naturschutzfachliche Bauüberwachung* (= *ökologische Baubegleitung*), die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, ist erforderlich. Dadurch werden die verschiedenen Maßnahmen überwacht, begleitet und überprüft, u.a. hinsichtlich der *Mauereidechse* und der *Kreuzkröte*.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen ist zudem durch die naturschutzfachliche Bauüberwachung durch Vorortbegehungen zu überprüfen.

Im ersten und zweiten Jahr nach der Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen ist die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenbereiche für die *Mauereidechse* und die *Kreuzkröte* durch jeweils zwei Vorortbegehungen im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni bei geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. Sollte hierbei festgestellt werden, dass beispielsweise die Wiesenmulde kein Wasser hält, sind Nachbesserungen erforderlich.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

8.0 Literatur und Quellen

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.



LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

